

**Präambel: Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weiblichen und diversen Formen jeweils mit ein.**

## **§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Turnverein 1862 Bad Mergentheim e.V. Er hat seinen Sitz in Bad Mergentheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm (Registergericht) unter der Nummer VR 680244 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden an.
4. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zum Klimaschutz und werden bei der Vereinsarbeit und der Ausübung ihres Sports Aspekte des Klimaschutzes berücksichtigen.

## **§2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport. Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen im Bereich Breiten- und Leistungssport verwirklicht.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.
5. Den Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

### **§3 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft muss durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA - Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Beitrittserklärung verbindlich zu bestätigen.
5. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über

Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a.) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
  - b.) die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
  - c.) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.).
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (5) nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
7. Die Mitgliedschaft endet:
- a.) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b.) durch den Austritt des Mitglieds,
  - c.) durch den Ausschluss aus dem Verein.
8. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich.
9. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- a.) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b.) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - c.) wegen groben unsportlichen Verhaltens,
  - d.) wegen eines Verstoßes und der Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehören u.a. auch die Verletzung der Selbstverpflichtungserklärung des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter der Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich

aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung beim Turnrat zulässig. Die Berufung muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Nach Anhörung des Turnrates entscheidet der Vorstand endgültig.

10. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
11. Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, hat keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

### **§4 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.
3. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

### **§5 Abteilungen**

1. Der wettkampforientierte oder auch Breitensportorientierte Sportbetrieb wird in den einzelnen Abteilungen durchgeführt.
2. Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet, die sich mindestens wie folgt zusammensetzt:
  - a.) dem Abteilungsleiter,
  - b.) dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
  - c.) dem Schatzmeister.

Die Abteilung kann durch weitere Aufgabenbereiche erweitert werden.

3. Die Abteilungsleitung hat mindestens alle 2 Jahre eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Dazu ist der Vorstand des Vereins rechtzeitig – mindestens zwei Wochen - vorher einzuladen.
4. Die Abteilungsleitung wird auf der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Die Abteilungsleitung organisiert in Abstimmung mit dem Vorstand den Sportbetrieb der Abteilung selbstständig.
6. Die Abteilungsleitung ist nicht befugt, den Verein im Außenverhältnis rechtsgeschäftlich zu vertreten. Der Vorstand kann Abteilungsleitungen Vollmachten erteilen.
7. Der Vorstand gibt in der Regel einer Abteilungsleitung Vollmacht über die Verfügung ihres Abteilungsetats. Die Abteilungsleitung ist in jedem Fall nur berechtigt, über Mittel des Abteilungsetats ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke des Abteilungssports zu verfügen. Sie verwaltet ihren Abteilungsetat nach Maßgabe der Entscheidungen des Vorstands und legt jährlich Rechenschaft über die Mittelverwendung gegenüber dem Vorstand ab.
8. Einzelheiten des Abteilungsbetriebs und -lebens können die Abteilungen in einer internen Abteilungsordnung regeln.
9. Soweit Mitglieder unter Verstoß gegen Regelungen der internen Abteilungsordnung ihrer Abteilung Aufwendungen verursachen, sind sie zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet. Gleiches gilt entsprechend im Verhältnis zum Verein, soweit Abteilungen oder deren Abteilungsleitung oder ein Mitglied gegen Regelungen der Satzung des TV 1862 Bad Mergentheim e.V. verstoßen.
10. Der Vorstand ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
  - a.) die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist,
  - b.) die Abteilungsleitung oder einzelne Mitglieder der Abteilungsleitung in grober Weise gegen die Satzung des TV 1862 Bad Mergentheim e.V. verstoßen.

## §6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Delegiertenversammlung,
- b.) der Vorstand,
- c.) der Turnrat.

## §7 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Delegierten der einzelnen Abteilungen des TV 1862 Bad Mergentheim e.V., den Kassenprüfern, den Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern zusammen.
3. Die Delegiertenversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einberufung von Delegiertenversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Mitteilung mit Angabe der Tagesordnungspunkte in der lokalen Tagespresse, durch schriftliche Einladung oder durch elektronische Einladung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
4. Jedes Vereinsmitglied kann bis sieben Tage vor der Delegiertenversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorsitzenden einreichen.
5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Delegierten der Abteilungen sie unter Angabe von Gründen verlangen. Für die außerordentliche Delegiertenversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Delegiertenversammlung.
6. Stimmrecht besitzen nur die Mitglieder der Vorstandschaft, die anwesenden Delegierten der einzelnen Abteilungen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Kassenprüfer, die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Delegiertenversammlung als Gäste teilnehmen.

7. Die Delegierten müssen Mitglied des Vereins sein und werden in den einzelnen Abteilungsversammlungen für die Dauer von 2 Jahren für die Delegiertenversammlungen gewählt:
- a.) je ein Delegierter aus den Reihen der Abteilungsleitung sowie
  - b.) je ein Delegierter für jede angefangene 100er Mitgliederzahl, welche zum 01.01. des aktuellen Kalenderjahres erfasst ist.
  - c.) ein Delegierter hat unabhängig von der Anzahl seiner Ehrenämter im TV 1862 Bad Mergentheim e.V. nur eine Stimme.
  - d.) Maßgebend für die Anzahl der Delegierten einer Abteilung ist der Mitgliederbestand zum 01.01. des aktuellen Kalenderjahres, wie er sich aus der Bestandserhebung zum Landessportbund ergibt. Der Vorstand teilt im Monat Januar den Abteilungen den Mitgliederbestand und die Anzahl der Delegierten mit.
  - e.) Um die vollzählige Teilnahme der Abteilungsdelegierten an der Delegiertenversammlung sicherzustellen, wählen die Abteilungen Ersatzdelegierte, die im Verhinderungsfall der Delegierten an der Delegiertenversammlung teilnehmen.
  - f.) Wird zwischen Jahresanfang und Delegiertenversammlung eine neue Abteilung gegründet, wird die Zahl der Delegierten nach dem Mitgliederstand vom Monatsletzten vor der Delegiertenversammlung festgelegt.
8. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn  $\frac{1}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dies verlangen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn  $\frac{1}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dies verlangen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden, hierzu müssen mindestens 50% der Abteilungen vertreten sein.

9. Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
10. Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vereinsvorsitzenden und der einzelnen Ressorts,
  - b.) Entgegennahme des Jahreskassenberichtes,
  - c.) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - d.) Entlastung des Vorstands,
  - e.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
  - f.) Wahl des Vorstands,
  - g.) Bestätigung des Jugendvorstands,
  - h.) Wahl der Kassenprüfer,
  - i.) Einsicht in den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr.

### §8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem Vorsitzenden,
- b.) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- c.) dem Schatzmeister,
- d.) dem Schriftführer,
- e.) dem Sportwart für Breitensport,
- f.) dem Sportwart für Leistungssport,
- g.) dem Jugendwart und
- h.) bis zu drei Beisitzern.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei

Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Vertreter. Der Vorstand beschließt die Gründung von Abteilungen. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der organisierten Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Delegiertenversammlung zu berichten.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

- a.) der Vorsitzende und
- b.) der Stellvertretende Vorsitzende.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die oben genannten Vorstandsmitglieder einzeln vertreten. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Der Jugendwart wird durch die Jugendvollversammlung gewählt, er wird durch die Delegiertenversammlung bestätigt.

### **§9 Turnrat**

Der Turnrat besteht aus:

- a.) dem Vorstand,
- b.) den Abteilungsleitern und einem weiteren Vertreter der Abteilung,
- c.) den Ehrenvorsitzenden.

Der Turnrat hat ausschließlich beratende Funktion.

### **§10 Jugend des Vereins**

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Delegiertenversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

## **§11 Kassenprüfung**

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Delegiertenversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht.
2. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand Bericht erstatten.

## **§12 Datenschutz**

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein

schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.

4. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
  - a.) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  - b.) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
  - c.) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d.) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
  - e.) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
  - f.) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

7. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

### §13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Mergentheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Vereinssports in Bad Mergentheim verwendet werden muss.

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.10.2019 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des TV 1862 Bad Mergentheim e.V. treten ab diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.



Thomas Beiersdorf  
(1. Vereinsvorsitzender)

